

Zuschussrichtlinien



der Gemeinde Flintbek

Präambel

Die Gemeinde Flintbek schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Personen, die sich einem gemeinnützigen Zweck verschrieben haben und Interesse an der Förderung des Gemeinwohls zeigen, indem sie vielfältige Beiträge zur Ausgestaltung des kulturellen, sozialen und sportlichen Lebens leisten. In einer digitalen und leistungsorientierten Gesellschaft ermöglichen sie sinnvolle Freizeitgestaltung sowie psychischen und physischen Ausgleich. Auch für Kinder und Jugendliche vermitteln sie ergänzend zu dem Elternhaus und der Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Das Angebot der Bewilligung von Zuschüssen seitens der Gemeinde Flintbek verlangt von den Vereinen und Organisationen, dass diese Selbstinitiative entfalten, soziales Engagement zeigen und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.

Die Gemeinde Flintbek gewährt im Rahmen der von der Gemeindevertretung im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen Zuschüsse an Dritte (Einrichtungen, Organisationen, Vereine, Personen) zur Erfüllung der nach dieser Richtlinie bestimmten Zwecke.

Mit dieser Richtlinie sollen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gerecht, sparsam und sinnvoll eingesetzt werden. Die Zuwendungen erfolgen daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Gemeinde Flintbek.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 1

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt nach Maßgabe dieser Richtlinie sind Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Personen, die gemeinnützige, sportliche, kulturelle und soziale Zwecke für die Einwohnerinnen und Einwohner in Flintbek verfolgen. Eine Namensliste, aus der der begünstigte Personenkreis ersichtlich ist, kann von der Verwaltung angefordert werden.

§ 2

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

1. Die Zuschüsse werden den Empfängern
 - a) zur Deckung von Ausgaben ihrer einzelnen abgegrenzten Vorhaben(Projektförderung),
 - b) zur Deckung der gesamten oder einzelnen laufenden Ausgaben (institutionelle Förderung)gewährt. Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.
2. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger
 - a) bei der Projektförderung einen Finanzierungsplan,
 - b) bei der institutionellen Förderung einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan

vorgelegt hat. Sofern für eine Sparte eine Förderung bei der Gemeinde Flintbek beantragt wird, so ist dieser nur der Plan für die einzelne nur Sparte beizufügen.

Der Plan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie eine Übersicht über das beschäftigte Personal und deren Löhne und Vergütungen enthalten.

Kann ein endgültiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Plan vorzulegen.

Bei Zuschussbeträgen unter 150,00 Euro reicht im Einzelfall eine Antragstellung in vereinfachter schriftlicher Form aus. Ein Verwendungsnachweis muss vorgelegt werden.

3. Zuschüsse werden nur solchen Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen sowie bei Vorlage der Verwendungsnachweise für die Zuschüsse aus den Vorjahren.

§ 3

Verfahren

1. Antrag

Für die Antragstellung von Zuschüssen sind von der Gemeinde Flintbek vorgeschriebene Vordrucke zu verwenden. Zuschussanträge sind regelmäßig bis zum 1.9. für das folgende Kalenderjahr einzureichen. Hierbei ist die Höhe des Bedarfs in geeigneter Form nachzuweisen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt. Verspätet eingehende Anträge und nachträglich gestellte Anträge für beendete Maßnahmen können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Im Einzelfall entscheidet der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport (BJKS).

2. Bewilligung

Über Höhe, Art und Auszahlung des Zuschusses ergeht ein Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen nach Maßgabe des Einzelfalles verbunden werden. Die Verwendung der bewilligten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

Die Gemeinde ist darüber in Kenntnis zu setzen, wenn der Zuschuss begründeter Weise für die eigentliche Zweckbestimmung nicht verwendet werden kann.

Die Zustimmung der Gemeinde ist einzuholen, wenn der Zuschuss einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden soll.

Alle Mittel sind zweckgebunden und dürfen auch nur zweckgebunden verwendet werden, andernfalls sind sie in voller Höhe nicht auszusahlen.

Zuviel gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen oder werden mit nachfolgenden Zuschüssen verrechnet, sofern dieses nach Vorlage von Verwendungsnachweisen festgestellt wird.

3. Verwendungsnachweise

Die zweckbestimmte Verwendung des Zuschusses (Verwendungsnachweis) ist vorzulegen, und zwar

- a) bei einer Projektförderung 2 Monate nach Abschluss des Vorhabens
- b) bei einer institutionellen Förderung spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungsjahres.

Für die Verwendungsnachweise sind von der Gemeinde Flintbek vorgeschriebene Vordrucke zu verwenden.

4. Rückzahlungsbestimmungen

Die nach diesen Richtlinien bewilligten Zuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) eine mit der Förderung verbundene Auflage nicht eingehalten wird oder
- b) der Antrag auf Förderung mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben begründet wurde.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23.08.1996 außer Kraft.

Flintbek, 17. Juni 2019

gez. Olaf Plambeck
Bürgermeister